



Datum:	11.05.2022
Zahl:	612-4/2022/R

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Liebenfels vom 10. Juni 2022, Zahl 612-4/2022/R, mit der die Benennung von Straßen, Wegen, Siedlungen und Plätzen sowie das System der Nummerierung und die Ausführung und die Anbringung der Orientierungsnummern für die gesamte Ortschaft Zweikirchen bestimmt werden (Straßenbezeichnungs-Verordnung)

Gemäß § 3 Abs. 2, der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO 1998), LGBL. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 80/2020, und § 41 Abs. 2 der Kärntner Bauordnung (K-BO 1996), LGBL. 62/1996, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 73/2021 wird verordnet:

§ 1

Straßenbezeichnung

Für alle in der Ortschaft Zweikirchen liegenden Straßen, Wege, Siedlungen und Plätze werden folgende Straßenbezeichnungen festgelegt:

Bärndorfer Straße	Wegparzelle 343/32, KG 74511 Hardegg, beginnend bei der Parzelle 343/17, KG 74511 Hardegg bis zur Einbindung in die Wegparzelle 1116, KG 74511 Hardegg
Hardegger Weg	Wegparzelle 1140, KG 74511 Hardegg, beginnend bei der Parzelle 109/2 KG 74511 Hardegg
Karl-Kirchmayer-Platz	Parzelle .7/1 und Parzelle 113/2 KG 74511 Hardegg
Kirchblick	Wegparzelle 17/14, KG 74511 Hardegg, beginnend bei der Einbindung zur Parzelle 1098, KG 74511 Hardegg bis zur Einbindung in die Wegparzelle 1116, KG 74511 Hardegg
Kirchweg	Wegparzelle 1147/1 und 1118/1, KG 74511 Hardegg beginnend bei der Einbindung zur Wegparzelle 1147/2, KG 74511 Hardegg, sowie ein Teil der Wegparzelle 1117/1, KG 74511 Hardegg bis zur Parzelle 14/9, KG 74511 Hardegg
Kreuthweg	Wegparzelle 1093/1, KG 74511 Hardegg, beginnend bei der Parzelle 216/1, KG 74511 Hardegg und die Wegparzellen 216/13 und 216/2, KG 74511 Hardegg
Metschacher Straße	Wegparzelle 1098, KG 74511 Hardegg, beginnend bei der Einbindung zur Wegparzelle 1117/1, KG 74511 Hardegg bis zur Parzelle 367/23, KG 74511 Hardegg
Oberkreutler Weg	Zufahrtsweg zur Parzelle .37, KG 74511 Hardegg über die Parzelle 154, KG 74511 Hardegg beginnend bei der Abzweigung der Wegparzelle 67/1, KG 74523 Projern

Sommerleiten	Wegparzelle 1143/2, KG 74511 Hardegg, beginnend bei der Parzelle 35, KG 74511 Hardegg
Stranghofweg	Zufahrtsweg zur Parzelle .16, KG 74511 Hardegg über die Parzellen 83/3, 83/2, 81/1 und 1141/1 alle KG 74511 Hardegg beginnend bei der Abzweigung der Wegparzelle 1130, KG 74511 Hardegg
Ulrichsbergweg	Wegparzelle 343/32, KG 74511 Hardegg, beginnend bei der Parzelle 343/23, KG 74511 Hardegg bis zur Parzelle 343/25, KG 74511 Hardegg
Vierbergeweg	Wegparzelle 1093/2, KG 74511 Hardegg, beginnend bei der Einbindung der Wegparzelle 1118/1, KG 74511 Hardegg bis zur Einbindung in die Parzelle 1374 KG 74511 Hardegg
Weitensfelder Straße	Wegparzelle 1130, KG 74511 Hardegg, beginnend bei der Einbindung der Wegparzelle 1147/2, KG 74511 bis zur Parzelle 85/2, KG 74511 Hardegg
Zweikirchner Hauptstraße	Wegparzelle 1147/2, KG 74511 Hardegg, beginnend bei der Einbindung zur Parzelle 1374, KG 74511 Hardegg, Wegparzellen 1117/1 und 1116, KG 74511 Hardegg bis zur Einbindung in die Parzelle 1113/1, KG 74511 Hardegg

Die Straßenverläufe sind in einem Lageplan, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, farblich dargestellt (Beilage 1-3).

§ 2

Straßenbezeichnungstafeln

Die Straßenbezeichnung erfolgt durch Schilder, die den Namen in weißer Schrift auf blauem Grund enthalten. Die Anbringung dieser Schilder erfolgt durch die Marktgemeinde und zwar so, dass der Verlauf der Straße leicht feststellbar ist.

§ 3

System der Nummerierung

- (1) Als Orientierungsnummern sind für Gebäude, die bewohnt werden oder deren Kennzeichnung im öffentlichen Interesse liegt, entsprechend ihrer Lage, Zahlen unter Beifügung eines Straßen-, Wege- Siedlungs- oder Platznamens festzusetzen.
- (2) An Straßen, Wegen und Siedlungen hat die Nummerierung von Beginn der Verkehrsfläche an auf der linken Seite mit 1 beginnend, mit ungeraden Zahlen und auf der rechten Seite mit 2 beginnend, mit geraden Zahlen zu erfolgen.
- (3) An Plätzen ist die Nummerierung mit fortlaufenden Zahlen im Uhrzeigersinn durchzuführen.
- (4) Ist die Zahl, die für ein Gebäude infolge seiner Lage gemäß Abs. 2 oder 3 festzusetzen wäre bereits vergeben, so hat dieses Gebäude, falls nicht eine Umnummerierung erfolgt, die vorhergehende Zahl unter Zusatz eines Buchstabens zu erhalten.

- (5) Der Bürgermeister als Baubehörde hat nach § 41 Abs. 1 der Kärntner Bauordnung (K-BO 1996), LGBL 62/1996, zuletzt geändert durch LGBL Nr. 73/2021, die Orientierungsnummern für Objekte festzusetzen.

§ 4

Ausführung der Nummerierungstafeln

- (1) Die Nummerierungstafeln sind einheitlich als flache Tafeln aus Aluminium, in rechteckiger Form, im Ausmaß von 220 x 160 mm, auszuführen.
- (2) Für den Tafelgrund ist dunkelblaue, für die Beschriftung und eine vom Rand 5 mm entfernte, 5 mm breite Randlinie, weiße Farbe zu verwenden.
- (3) Die Nummerierung hat in arabischen Ziffern zu erfolgen. Im oberen Teil der Tafel ist einzeilig der Ortschaftsname Zweikirchen und im unteren Teil der Tafel ist einzeilig der Straßen-, Weg-, Siedlungs- oder Platzname in Druckschrift, erforderlichenfalls in abgekürzter Form anzuführen.

§ 5

Anbringung der Nummerierungstafeln

Die Nummerierungstafeln sind in unmittelbarer Nähe des Hauszuganges so anzubringen, dass sie von der Straße oder vom Weg aus gut sichtbar und einwandfrei lesbar sind. Nach Tunlichkeit hat die Anbringung

- (a) an straßenseitigen Objektfassaden in entsprechender Höhe oder
- (b) bei Objektzufahrten im Bereich der Zufahrt in einer Höhe von ca. 120 cm, gemessen ab Straßenoberkante

zu erfolgen. Der Objektbesitzer hat stets darauf zu achten, dass die Sichtbarkeit der Objektkennzeichnung nicht durch Bäume, Sträucher etc. beeinträchtigt ist.

§ 6

Kosten

Die Kosten der Einrichtungen, die der Straßenbezeichnung dienen, hat die Marktgemeinde Liebenfels zu tragen. Die Kosten für die Bezeichnung der Objekte mit Orientierungsnummern (Hausnummern) sind vom Objekteigentümer zu tragen.

§ 7

Strafbestimmungen

Wer die Anbringung von Straßenbezeichnungseinrichtungen nicht duldet, ferner wer die Orientierungsnummern (Hausnummern) nicht anbringt, begeht eine Verwaltungsübertretung. Diese wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 3.000,-- bestraft.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.09.2022 in Kraft.

Der Bürgermeister

NRAbg. Klaus Köchl